

infobrief recht

3/2020
März 2020



Ausgeknipst!

Ende des Schutzes für Reproduktionsfotos durch Art. 14 DSM-RL

Das Warten hat kein Ende

Geschichten von einer Verordnung, die Jahre auf sich warten ließ – nur, um dann doch nicht verabschiedet zu werden

Ja, ich will!

Zu den Vorgaben bei der Einholung und Erteilung einer Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ausgeknipst!

Ende des Schutzes für Reproduktionsfotos durch Art. 14 DSM-RL

von Marten Tiessen

Mit der Reform des europäischen Urheberrechts wurde das Ende des Schutzes von Reproduktionsfotos gemeinfreier Werke eingeläutet. Der Wegfall dieses zuletzt sehr umstrittenen Schutzes ist ein Gewinn für den freien Wissensaustausch. Auch für Hochschulen, die Sammlungen gemeinfreier Werke haben, bringt die Veränderung überwiegend Vorteile. Der Beitrag soll erklären, warum es den Reproduktionsschutz gemeinfreier Werke überhaupt gab, warum er abgeschafft wurde und welche Bedeutung diese Änderung für Hochschulen und Wissenschaft hat.

I. Das Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG

Während bereits der Lichtbildschutz immer mehr die Frage nach seiner Zeitgemäßheit aufwirft, stellt insbesondere der bislang mitumfasste Schutz von Reproduktionsfotos gemeinfreier Werke ein rechtliches Kuriosum dar. Um das zu verstehen, sollen zunächst kurz die wichtigsten Aspekte des Lichtbildschutzes erläutert werden.

§ 72 UrhG stellt Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden unter den Schutz eines sogenannten Leistungsschutzrechts. In den Anwendungsbereich fallen in erster Linie Fotografien, aber auch durch andere Techniken entstandene Bilder wie medizinische Röntgenbilder gehören dazu. Leistungsschutzrechte unterscheiden sich vom Urheberrecht darin, dass sie keine persönlichen geistigen Schöpfungen schützen, sondern Leistungen von ausübenden Künstlern oder Leistungen auf organisatorisch-technischem Gebiet. Unter den zweiten Punkt fallen z.B. Leistungen von Filmherstellern, Tonträgerherstellern, Veranstaltern und Presseverlegern. Leistungsschutzrechte schützen hier nicht das kreative Schaffen, sondern unternehmerische Investitionen, die im Zusammenhang mit der Vermittlung von fremden Werken an die Öffentlichkeit stehen. Der Lichtbildschutz nimmt unter den Leistungsschutzrechten eine Sonderrolle ein. Zwar zählt er zu den Leistungsschutzrechten, vom Schutzzumfang ist er allerdings dem Urheberrecht viel näher. Auch schützt er weder eine besondere technische Leistung, noch eine außer-

gewöhnliche persönliche Fertigkeit. Sein Zweck ist hingegen, den Fotografen vor Abgrenzungsschwierigkeiten zu dem urheberrechtlichen Lichtbildwerkschutz zu bewahren. Denn eigentlich ist für Fotografien bereits ein eigener urheberrechtlicher Schutz vorgesehen. Die Voraussetzung dafür ist aber – wie übrigens bei allen Werken –, dass sie das Maß an Individualität einer geistigen persönlichen Schöpfung nach § 2 Abs. 2 UrhG erreichen. Diese Schöpfungshöhe, die das Werk von simplen Alltagserzeugnissen abgrenzen soll, erreichen viele Fotografien nicht. Das ist wenig verwunderlich, wenn man allein an die unzähligen Schnappschüsse, die täglich mit Handykameras geschossen werden, denkt.

Wann allerdings die Schöpfungshöhe erreicht ist und welche Merkmale ein Foto dafür aufweisen muss, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern muss bei jedem Bild einzeln beurteilt werden. Um diese Abgrenzungsschwierigkeiten nicht dem Fotografen aufzubürden, entschied sich der Gesetzgeber dafür, die einfacheren Lichtbilder ebenfalls unter Schutz zu stellen. Der sich daraus ergebende Leistungsschutz von Lichtbildern orientiert sich nach § 72 Abs. 1 UrhG inhaltlich weitestgehend an dem Schutz für Lichtbildwerke. Der einzige wesentliche Unterschied ist die Schutzdauer, die bei urheberrechtlichen Werken siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers endet und bei Lichtbildern fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes erlischt.

II. Reproduktionsfotografie

Unter diesen Lichtbildschutz fallen bisher auch die sogenannten Reproduktionsfotografien, die ein Werk möglichst originalgetreu wiedergeben. Sie sind von rein technischen Reproduktionen, die keinen Lichtbildschutz genießen, zu unterscheiden. Während die technische Reproduktion eine reine Vervielfältigung eines Originalwerkes darstellt, setzt eine geschützte fotografische Reproduktion voraus, dass der Fotograf zumindest ein Mindestmaß an Gestaltungsspielraum nutzt. Der soll bereits gegeben sein, wenn er eine andere Werkart, wie z.B. ein Gemälde, zu einer Fotografie transformiert. Die gestalterische Leistung kann auch in der Berücksichtigung der besonderen Lichtverhältnisse oder in anderen technischen Schwierigkeiten gesehen werden. Wie groß dieser Gestaltungsspielraum sein muss und wann er im Einzelfall ausgenutzt sein soll, wurde bislang in der Rechtswissenschaft uneinheitlich bewertet. Ein Lichtbild von einem Lichtbild soll zumindest nicht mehr dem Schutz unterfallen, da es dann zu einer unendlichen Verlängerung der Schutzfrist des ursprünglichen Bildes kommen könnte.

Ein ähnliches Problem ergibt sich jedoch auch bei dem Schutz von Reproduktionsfotografien gemeinfreier Werke. Gemeinfrei sind ehemals urheberrechtlich geschützte Werke, bei denen inzwischen die Schutzfrist abgelaufen ist und somit das ursprüngliche Schutzinteresse des Urhebers hinter dem Zugangsinteresse der Allgemeinheit zurücktritt. Nimmt man den Schutz von Reproduktionsfotografien dieser Werke an, verlängert sich zwar nicht die Schutzdauer des Ursprungswerkes, aber die nahezu identische fotografische Replik ist dann geschützt. Das ist besonders gravierend, wenn die Allgemeinheit keinen Zugang zum Originalwerk hat, sondern nur zu den Reproduktionsfotografien. Denn wer den Zugang zu dem Werk kontrolliert, kann auch kontrollieren, welche Fotografien davon angefertigt werden, und somit letztlich bestimmen, wie mit den Vervielfältigungen umzugehen ist. Die Gemeinfreiheit, die der Allgemeinheit die Werknutzung nach Ablauf der Schutzfrist ermöglichen soll, wird dadurch unterminiert. Einrichtungen, die gemeinfreie Werke ausstellen, haben dagegen ein Interesse am Fortbestand des Schutzes. Sie hoffen auf höhere Besucherzahlen durch den begrenzten Umlauf der Exponatsabbildungen und können die geschützten Motive über Postkarten und Ausstellungskataloge wirtschaftlich verwerten.

Dieser Widerspruch der unterschiedlichen Interessen wurde besonders deutlich, als die Reiss-Engelhorn-Museen in Stuttgart einen ehrenamtlichen Mitarbeiter von Wikimedia Commons verklagten.¹ Die Plattform Wikimedia Commons ist eine freie Datenbank von Bildern und anderen Medien, die mit dem Internetlexikon Wikipedia verknüpft ist und von jedermann kostenlos genutzt werden kann. Ein Auslöser des Rechtsstreits war unter anderem, dass der Beklagte die in einem Museumskatalog enthaltenen Reproduktionsfotografien gemeinfreier Ausstellungsstücke auf die Plattform hochgeladen hatte. Dadurch sah sich das Museum in seinen Bildrechten verletzt. Der Streit wurde Ende 2018 schließlich durch den BGH, der Reproduktionsfotografien von gemeinfreien Werken den Lichtbildschutz zusprach, zugunsten der Museen entschieden (Urt. v. 20.12.2018 – I ZR 104/17). Bei diesem Ergebnis sollte es allerdings nicht lange bleiben.

III. Art. 14 DSM-RL

Im letzten Jahr kam es durch die europäische Reform zu erheblichen Veränderungen im Urheberrecht.² Davon ist auch der Lichtbildschutz für Reproduktionsfotografien betroffen. Nach Art. 14 DSM-RL sollen zukünftig Vervielfältigungen von Werken der bildenden Kunst nach Ablauf ihrer Schutzfrist weder urheberrechtlich noch durch verwandte Schutzrechte geschützt sein, es sei denn sie stellen eine eigene geistige Schöpfung dar. Als solches vervielfältigendes Material kommen auch Laufbilder in Betracht, also Filmsequenzen, die nicht die Voraussetzungen eines Werkes erfüllen. Allerdings wird der Hauptanwendungsfall die Reproduktion durch Lichtbilder sein. Andere Vervielfältigungsmethoden wie z.B. 3D-Druck wären zwar theoretisch von der Richtlinie umfasst, ihnen kommt aber nach deutschem Urheberrecht schon jetzt kein eigener Schutz zu.

Mit der Einführung von Art. 14 DSM-RL endete somit der noch wenige Monate vorher höchstrichterlich bestätigte Schutz der Reproduktionsfotografien. Allerdings mit einer Einschränkung:

¹ Siehe hierzu Tiessen, Kunst und Kopie, DFN-Infobrief Recht 1/2018 und Tiessen, Kunst unter Verschluss, DFN-Infobrief Recht 3/2019.

² Zu den anderen wichtigen Änderungen durch die europäische Urheberrechtsreform siehe auch Gielen, Die neue urheberrechtliche Schranke zum Text- und Data-Mining, DFN-Infobrief Recht 12 / 2019; Gielen, First Rule: You Do Not Talk About Uploadfilter!, DFN-Infobrief Recht 1/2020; Tiessen, Vergriffen heißt nicht vergessen, DFN-Infobrief Recht 1/2020.

Art. 14 DSM-RL stellt nur die Reproduktionen von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst frei. Auch wenn die Richtlinie selbst den Begriff der „bildenden Kunst“ nicht näher definiert, sind nach gängigem Verständnis darunter nicht nur klassische Werke, wie Gemälde, Grafiken und Plastiken, sondern ebenso Werke der angewandten Kunst und Bauwerke zu verstehen. Nach Erwägungsgrund 53 der DSM-RL sollen gerade im Bereich der bildenden Kunst die originalgetreuen Vervielfältigungen gemeinfreier Werke zum Zugang zur Kultur und ihrer Förderung und zum Zugang zum kulturellen Erbe beitragen. Wie unter anderem das Beispiel mit Wikimedia Commons zeigt, kommt es gerade in diesem Bereich zu den größten Einschränkungen der Gemeinfreiheit. Die Reform soll gemäß Erwägungsgrund 53 zusätzlich dabei helfen, die nationale Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten in Hinblick auf Reproduktionsfotos zu vereinheitlichen. Hier gab es bislang erhebliche Unterschiede, welche auch europaweiten Digitalisierungsvorhaben im Wege standen.

Art. 14 DSM-RL enthält allerdings kein Zugangsrecht zu Vervielfältigungen oder dem Originalwerk. Die Nutzung von Reproduktionsfotos gemeinfreier Werke setzt voraus, dass solche überhaupt schon erschaffen wurden oder dass es zumindest die Möglichkeit gibt, selbst Reproduktionsfotos anzufertigen. Letzteres kann aber derjenige, dem das Werk gehört oder bei dem es ausgestellt ist, nach wie vor unterbinden. Wie der BGH in seinem Urteil ausgeführt hat, kann ein Fotografieverbot wirksam in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Besuchervertrages einbezogen werden. Darüber hinaus ist fraglich, ob dem Eigentümer ein Recht am Bild der eigenen Sache zusteht. Dies lies der BGH bislang offen.

Wie jede europäische Richtlinie findet auch die DSM-RL nicht direkt Anwendung, sondern muss erst in nationales Gesetz umgesetzt werden. Zu der notwendigen Änderung des Urheberrechtsgesetzes hat der deutsche Gesetzgeber ab Inkrafttreten der Richtlinie zwei Jahre Zeit. Die Frist endet am 7. Juni 2021.

IV. Praxishinweise für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Viele Hochschulen sind im Besitz von umfangreichen Sammlungen ehemals urheberrechtlich geschützter Werke. Darunter befinden sich auch Sammlungen von Werken der bildenden

Kunst. Inzwischen besteht ein Interesse daran, diese Werke nicht nur vor Ort zur Verfügung zu stellen, sondern sie auch digital nutzbar zu machen. Dafür ist es notwendig, dass Reproduktionsfotos dieser Werke angefertigt werden. Wie bei anderen Schutzgegenständen des Urheberrechts mussten sich die Hochschulen dazu die Rechte an diesen Fotos sichern. Denn das Recht am Lichtbild steht nicht automatisch der Hochschule zu, sondern nach § 72 Abs. 2 UrhG demjenigen, der es aufgenommen hat. Diese Rechtereklärung ist zukünftig für Reproduktionsfotos gemeinfreier Werke obsolet. Unklar ist hingegen noch, ob der einmal entstandene Lichtbildschutz einer Reproduktionsfoto entfällt, sobald das abgelichtete Werk gemeinfrei wird.

Neben der Rechtereklärung vereinfacht die Neuregelung zudem das wissenschaftliche Arbeiten. Bislang ist die Abbildung von Reproduktionsfotos gemeinfreier Werke in wissenschaftlichen Arbeiten nur möglich, wenn sie entweder im Rahmen eines Zitats nach § 51 UrhG verwendet wird oder aber die Rechte des Lichtbildners vorher eingeholt wurden. Da die Rechteeinräumung in der Regel zu kostspielig und aufwendig ist, bleibt nur die Möglichkeit des Zitats. Dafür muss die Verwendung aber den Zitatzweck erfüllen. Das setzt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Werk voraus. Die Reform ermöglicht es, Reproduktionsfotos gemeinfreier Werke auch lediglich als Anschauungsmaterial in wissenschaftliche Arbeiten einzubinden.

Auch weiterhin können Einrichtungen Besuchern das Fotografieren von bildender Kunst verbieten, da sich das Verbot nicht aus dem Urheberrecht bzw. Lichtbildschutz ableitet, sondern aus dem Eigentumsrecht bzw. Hausrecht. Für das Verbot können noch durchaus andere Gründe sprechen, als der Schutz vor an sich zulässigen Vervielfältigungen, wie z. B. die mit dem Einsatz von Blitzlicht verbundene Schädigung der Werke oder der durch das Fotografieren beeinträchtigte Werkgenuss Dritter. Unabhängig von den Gründen darf die Einrichtung über die Nutzung ihrer Räumlichkeiten frei entscheiden.

Das Warten hat kein Ende

Geschichten von einer Verordnung, die Jahre auf sich warten ließ – nur, um dann doch nicht verabschiedet zu werden

von Steffen Uphues

Sie sollte als zweites, für den Datenschutz bedeutendes Regelwerk der Europäischen Union (EU) neben die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) treten: die ePrivacy-Verordnung (ePrivacy-VO). Dieser Beitrag stellt dar, wie die Idee, die 2017 in Form eines konkreten Entwurfs auf der politischen Agenda auftauchte, Ende des letzten Jahres – vorerst – das Zeitliche segnete. Daneben wird skizziert, welche Themen von der Verordnung adressiert werden sollen.

I. Was soll mit der ePrivacy-VO überhaupt geregelt werden?

Die EU bemüht sich seit geraumer Zeit, einen gemeinsamen digitalen Binnenmarkt zu schaffen bzw. diesen zu fördern. In diesem Zuge sollen unter anderem das Vertrauen der Bürger in digitale Angebote gestärkt und die Sicherheitsstrukturen dieser Dienste verbessert werden. Eine hierauf gerichtete Maßnahme war die Schaffung einheitlicher Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten durch die DSGVO. Zugleich sollte die ePrivacy-Richtlinie (ePrivacy-RL), die datenschutzrechtliche Vorgaben für die Telekommunikation beinhaltet, überarbeitet und in Form einer Verordnung zu unmittelbar geltendem Recht werden.

Die geplante ePrivacy-VO ist zum einen dem Datenschutz von natürlichen und juristischen Personen verschrieben. Zum anderen sollen auch neue Gegebenheiten im wirtschaftlichen Bereich berücksichtigt und neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden. Hierdurch entsteht ein Konflikt entgegenstehender Interessen, der zuletzt dazu geführt hat, dass eine Einigung der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten außerhalb des Möglichen erscheint. Anders als die DSGVO soll die ePrivacy-VO keinen technikneutralen Ansatz verfolgen, sondern spezielle, auf die Risiken der Informationstechnik abgestimmte, Regelungen treffen. In den Anwendungsbereich sind neben herkömmlichen Techniken wie Telefonie, Mail oder auch Kurzmitteilungen weitere Kommunikationsformen wie Videotelefonie, Messenger-Dienste oder soziale Netzwerke

aufgenommen. Ein Schwerpunkt der Verordnung liegt in der Schaffung von Regelungen zum Erfassen von Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation. Die ePrivacy-VO kann hier auch neue Techniken adressieren, die von der bisher geltenden ePrivacy-RL nicht erfasst werden, da diese Techniken damals noch nicht zur Verfügung standen und der Gesetzgeber diese folglich nicht im Sinn hatte. Ebenfalls soll geregelt werden, inwieweit Direktwerbung über elektronische Kommunikationsdienste zulässig ist und – in Ergänzung zur DSGVO – welche Informationspflichten der betroffenen Person gegenüber bestehen, sofern es zu Sicherheitsrisiken hinsichtlich erfasseter Daten kommt. Im Gesetzgebungsverfahren wurde bislang viel darum gerungen, unter welchen Voraussetzungen Inhalte einer solchen Kommunikation und zugrundeliegende Metadaten erfasst werden dürfen. Diejenigen, die sich für einen effektiveren Datenschutz einsetzen, plädieren vermehrt dafür, eine Nutzung von Daten nur zu erlauben, sofern diese anonymisiert werden oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Politiker, die sich stark an den Interessen der Unternehmen orientieren, sehen hierin freilich eine Gefährdung digitaler Geschäftsmodelle und erheben Widerrede.

In einem aktuellen Urteil (Rechtssache C-673/17)¹ hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem vom Bundesgerichtshof (BGH) vorgelegten Fall zum Einsatz von Cookies geäußert, die zur Anzeige der Webinhalte nicht erforderlich sind. Dabei hat sich das Gericht in der Frage,

¹ siehe auch Baur, Noch viel zu knabbern, DFN-Infobrief 12/2019

ob beim Einsatz solcher Cookies eine Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist, nicht abschließend positioniert. Nach der DSGVO gibt es für eine rechtmäßige Datenverarbeitung neben der Einwilligung noch weitere Erlaubnistatbestände. Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL normiert jedoch, dass für den Einsatz technisch nicht notwendiger Cookies zwingend eine Einwilligung erforderlich ist. Und nun kommt der Charakter der Richtlinie ins Spiel: Die Richtlinie ist vom nationalen Gesetzgeber in nationales Recht umzusetzen. Dies hat Deutschland in § 15 Abs. 3 TMG nur unzureichend berücksichtigt, denn danach ist auch eine Opt-Out-Lösung möglich. Ein unmittelbares Berufen auf die Regelung der ePrivacy-RL ist grundsätzlich nicht möglich. Allerdings ist offen, ob die Vorschriften des TMG neben der DSGVO überhaupt noch gelten. Art. 95 DSGVO macht klar, dass alle bislang geltenden Normen zum Datenschutzrecht von der DSGVO verdrängt werden, es sei denn es handelt sich um Anbieter öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste, welchen bereits nach der ePrivacy-RL Pflichten unterliegen. Bei Betreibern einer Webseite wie etwa Hochschulen ist somit zu prüfen, ob die Regelungen des TMG überhaupt anwendbar sind. Wie darüber hinaus dann das Verhältnis der DSGVO zur geltenden ePrivacy-RL zu bewerten ist und ob die Regelung der Richtlinie, welche zwingend eine Einwilligung vorsieht, im jeweiligen Fall maßgeblich ist, ist auch nach dem EuGH-Urteil nicht rechtssicher zu beantworten. An dieser Stelle könnte die ePrivacy-VO abhelfen. Um zu verstehen, weshalb die Schaffung einer ePrivacy-VO solch eine Bedeutung hat, ist zunächst noch einmal genauer zu beleuchten, welche rechtliche Bedeutung EU-Verordnungen und EU-Richtlinien haben.

II. Unterschied zwischen Verordnung und Richtlinie

In Art. 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind die verschiedenen Rechtsakte normiert, die von den EU-Organen erlassen werden können. Dies sind die Verordnung (Abs. 2), die Richtlinie (Abs. 3), der Beschluss (Abs. 4) sowie die Empfehlung und die Stellungnahme (Abs. 5). Neben den EU-Verträgen, die nicht von den EU-Organen, sondern von den Mitgliedstaaten selbst abgeschlossen werden, sind vor allem Verordnungen und Richtlinien wichtige Rechtsquellen des EU-Rechts. Nur in Bezug auf solche Bereiche, für die die Mitgliedstaaten eine Rechtssetzungsbefugnis der EU in den EU-Verträgen festgelegt haben, können Verordnun-

gen und Richtlinien erlassen werden. Ein hierauf gerichtetes Rechtssetzungsverfahren hat den – ebenfalls in den EU-Verträgen getroffenen – diesbezüglichen Vorschriften zu folgen. Für welches Instrument sich die EU zur Umsetzung von Vorhaben entscheidet – Verordnung oder Richtlinie –, ist von großer Bedeutung, da sich die beiden Mittel in ihrer Wirkungsweise erheblich unterscheiden.

Eine Verordnung ist ein Rechtsakt, der in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Es können also unmittelbar hieraus Rechte und Pflichten abgeleitet werden. So verschafft etwa die DSGVO betroffenen Personen eine Fülle von Rechten, die diese wahrnehmen können – spezieller Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten bedarf es hier nicht. Mit einer solchen Verordnung kann die EU einheitliche Standards festlegen, die für die Mitgliedstaaten selbst, aber – wie etwa in der DSGVO – auch für natürliche und juristische Personen gelten.

Eine Richtlinie dagegen muss von den einzelnen Mitgliedstaaten in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt werden. Sie ist gewissermaßen Ausdruck eines „zweistufigen Rechtssetzungsprozesses“. Durch die Richtlinie werden nur die Mitgliedstaaten verpflichtet und zwar dazu, ihr innerstaatliches Recht an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen. Insofern ist die Eingriffsintensität in die Selbstständigkeit der nationalen Rechtsordnungen geringer als bei Verordnungen, da den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ein gewisser Ermessensspielraum zusteht. Jede Richtlinie enthält eine bestimmte Umsetzungsfrist. Schafft es ein nationaler Gesetzgeber nicht, die Richtlinie innerhalb dieser Zeit umzusetzen, kann gegen ihn ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV in Gang gesetzt werden. Ein mögliches Resultat eines solchen Verfahrens ist das Verhängen eines Zwangsgeldes nach Art. 260 AEUV.

Der bedeutendste Unterschied zwischen einer Verordnung und einer Richtlinie liegt also darin, dass die Regelungen einer Verordnung unmittelbar anwendbar sind und dann in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten. Somit könnte in einer ePrivacy-VO eindeutig geregelt werden, dass zum Einsatz technisch nicht notwendiger Cookies zwingend eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegen muss. Doch wie ist es eigentlich dazu gekommen, dass die Verordnung noch immer nicht das Licht der Welt erblickt hat?

III. Von der Idee bis zum Scheitern

Das Gesetzgebungsverfahren in der EU ist so ausgestaltet, dass in fast allen Bereichen das alleinige Initiativrecht bei der EU-Kommission liegt. Diese kann demnach einen Vorschlag einbringen, zu dem sich in der Folge das EU-Parlament und der Ministerrat jeweils zunächst intern beraten. Grundsätzlich werden hier Änderungsvorschläge erarbeitet und anschließend in einem sogenannten Trilog diskutiert. Der Begriff Trilog bringt zum Ausdruck, dass neben dem EU-Parlament und dem Ministerrat an dem Verfahren auch Vertreter der EU-Kommission beteiligt sind – gewissermaßen als vermittelnde Instanz. Am Ende eines Trilogs entscheiden EU-Parlament und Ministerrat in der Regel gleichberechtigt über das Zustandekommen des jeweiligen Rechtsakts.

Für die ePrivacy-VO gestaltete sich der – mühsame und bislang erfolglose – Gesetzgebungsprozess wie folgt: Am 10. Januar 2017 legte die EU-Kommission dem EU-Parlament und dem Ministerrat einen Vorschlag für eine ePrivacy-VO vor; der vollständige Titel lautet „Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG“. Was darauf folgte, war eine lange Liste von Stellungnahmen (etwa des Europäischen Datenschutzbeauftragten oder auch der Bundesregierung) und von Änderungsvorschlägen durch die Arbeitsgruppe des EU-Rats. Am Ende einer von Uneinigkeit und fehlender Kompromissbereitschaft geprägten Debatte stand das vorläufige Aus für die ePrivacy-VO. Die Unstimmigkeiten im Ministerrat, die Differenzen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten schienen zu groß. Somit erlitt die ePrivacy-VO einen erheblichen Rückschlag, bevor es überhaupt zu den Trilog-Verhandlungen gekommen war.

Ein Treffen der Justizminister der einzelnen Mitgliedstaaten am 3. Dezember 2019 brachte die Differenzen noch einmal anschaulich zum Vorschein. Einige Staaten forderten vehement Änderungen hin zu innovationsfreundlicheren Regelungen – Stärkung der Wirtschaft, Abbau von Regulierung. Vereinzelt Stimmen warfen sogar die Frage auf, ob es überhaupt einer ePrivacy-VO bedürfe.

Am 21. Februar 2020 hat die kroatische EU-Ratspräsidentschaft einen neuen Entwurf für eine ePrivacy-VO veröffentlicht. Dieser Entwurf sieht unter anderem vor, dass ein berechtigtes Interesse des Webseitenbetreibers vorliege, Cookies zum

Erfassen von Endgerätinformationen einzusetzen, um Online-Redaktionen oder auch Plattformen zum Abruf audiovisueller Medien zu finanzieren. Wie dieser – wirtschaftsfreundliche – Vorstoß von den übrigen Mitgliedstaaten aufgenommen wird, bleibt abzuwarten.

IV. Ausblick

Wann die ePrivacy-VO kommt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit zu sagen. Vielmehr stellt sich vor dem Hintergrund der jüngsten Debatten im Ministerrat die Frage, ob eine solche Verordnung überhaupt verabschiedet wird. Der neue EU-Digitalkommissar, Thierry Breton, ließ sich bislang zwei Optionen für sein weiteres Vorgehen offen. Einerseits könnte auf Basis der bisherigen Entwürfe weiterhin ein Kompromiss angestrebt werden. Andererseits bestehe seitens der EU-Kommission die Möglichkeit, einen neuen Entwurf für die ePrivacy-VO vorzulegen. Mit Blick auf einen solchen neuen Anlauf regten einige Mitgliedstaaten an, die im Sommer anstehende Evaluierung der DSGVO und daraus resultierende Erkenntnisse abzuwarten. So oder so scheint in dieser Angelegenheit ein Ende noch lange nicht in Sicht.

Dies ist auch für die Hochschulen und Forschungseinrichtungen von erheblicher Relevanz, da auch diese beim Betrieb Ihrer Webseiten auf die Nutzung von Cookies angewiesen sind. Insofern bleibt mit Spannung abzuwarten, ob eine ePrivacy-VO verabschiedet wird und unter welchen Voraussetzungen nach dieser das Setzen von Cookies zulässig ist. Daneben ist zu beobachten, ob sich die Rechtsprechung zum Verhältnis von DSGVO, ePrivacy-RL und TMG äußert und eventuell auf diesem Weg für mehr Klarheit sorgt.

Ja, ich will!

Zu den Vorgaben bei der Einholung und Erteilung einer Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten

von Malin Fischer

Am 26. November 2019 trat das zweite Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz (2. DSAnpUG) in Kraft. Es soll dazu dienen, das nationale Datenschutzrecht und insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) an die Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzugleichen. Das Gesetz beinhaltet unter anderem eine Änderung des § 26 Abs. 2 S. 3 BDSG, welcher Vorgaben bezüglich der Form einer datenschutzrechtlichen Einwilligung im Beschäftigtenverhältnis aufstellt. Neben der nach der alten Fassung geforderten Schriftform lässt die neue Vorschrift nun auch die Einwilligungserteilung in elektronischer Form genügen. Doch was genau ist eigentlich die elektronische Form? Welche Anforderungen stellt die DSGVO überhaupt an eine wirksame Einwilligungserteilung? Und welche Informationspflichten treffen den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bei der Einholung der Einwilligung? Diese und weitere Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

I. Einleitung

Die Vorgaben hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einwilligung richten sich vorrangig nach den Vorschriften der DSGVO. Daneben enthält die Verordnung allerdings Öffnungsklauseln, die den Mitgliedsstaaten abweichende Regelungen ermöglichen. So erlaubt Art. 88 DSGVO dem nationalen Gesetzgeber die Ausgestaltung der Datenverarbeitung im Beschäftigtenverhältnis. Von dieser Öffnungsklausel hat der deutsche Gesetzgeber in § 26 BDSG Gebrauch gemacht und dabei in Abs. 2 auch Vorgaben hinsichtlich der Einwilligung im Beschäftigtenverhältnis festgelegt. Auch das Kunsturhebergesetz (KUG) enthält in § 22 eine Regelung zur Einwilligung hinsichtlich der Veröffentlichung und Verbreitung von Bildnissen einer Person. Ob diese Vorschrift ebenfalls unter eine Öffnungsklausel der DSGVO, namentlich Art. 85 Abs. 2, fällt und damit abweichend von der Verordnung Anwendung findet, ist allerdings noch nicht abschließend geklärt.¹

Im Folgenden sollen daher die Vorgaben, die die DSGVO im Generellen an eine Einwilligung stellt, aufgezeigt und auf eventuelle Abweichungen im Beschäftigtenverhältnis durch § 26 Abs. 2 BDSG hingewiesen werden.

II. Informationspflichten des Verantwortlichen

Zunächst sollen die Informationspflichten beleuchtet werden, denen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche in einem ersten Schritt nachkommen muss, bevor und damit der Betroffene seine Einwilligung überhaupt wirksam erteilen kann.

1. Inhaltliche Vorgaben

Art. 4 Nr. 11 DSGVO, der den Begriff der Einwilligung bestimmt, fordert unter anderem die Informiertheit der Einwilligung. Der Verantwortliche muss den Betroffenen folglich über alle im Einzelfall für die Einwilligungserteilung relevanten Umstände in Kenntnis setzen, damit dieser die Folgen seines Handelns

¹ Siehe hierzu Wellmann, Kann es wirklich Liebe sein?, DFN-Infobrief 2/2020; Tiessen, Heißer gekocht als gegessen, DFN-Infobrief 7/2018.

abschätzen und so die Einwilligung in informierter Weise abgeben kann. In der DSGVO finden sich allerdings nur wenige Hinweise darauf, welche Informationen der Datenverarbeitende im Detail vor Einholung der Einwilligung erteilen muss. So soll gemäß Erwägungsgrund 42 S. 4 DSGVO „mindestens“ über die Person des Verantwortlichen und die Verarbeitungszwecke aufgeklärt werden. Zudem soll der Betroffene vor Erteilung der Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 3 DSGVO über die Möglichkeit des Widerrufs informiert werden. Ansonsten empfiehlt es sich, die in Art. 12 ff. DSGVO enthaltenen Informationspflichten als Orientierungshilfe bei der Informationserteilung heranzuziehen, um die Informiertheit der Einwilligung sicherzustellen. So sollen gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO neben den Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (lit. a) und den Zwecken der Datenverarbeitung sowie der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (lit. c) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (lit. e) oder die Absicht des Verantwortlichen, die Daten an einen Nicht-EU-Staat zu übermitteln (lit. f), mitgeteilt werden.

2. Formale Vorgaben

Neben den inhaltlichen Vorgaben sind bei der Einholung einer Einwilligung auch Formvorgaben zu berücksichtigen. Die oben genannten Informationen müssen dem Betroffenen grundsätzlich nicht in Schriftform vorgelegt werden. Jedoch ist zu beachten, dass den Verantwortlichen gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO die Nachweispflicht darüber trifft, dass der Betroffene tatsächlich in die Datenverarbeitung eingewilligt hat.² Diese Pflicht gilt auch hinsichtlich der Informiertheit der Einwilligung. Es sollte folglich nachgewiesen werden können, dass dem Betroffenen vorab alle für die Informiertheit erforderlichen Umstände mitgeteilt worden sind. Aus diesem Grunde ist zu empfehlen, die Informationen, auch wenn nicht durch die DSGVO vorgeschrieben, schriftlich oder jedenfalls elektronisch zu erteilen. Für die Einwilligungseinholung im Rahmen eines Beschäftigtenverhältnisses schreibt § 26 Abs. 2 S. 4 BDSG vor, dass der Verantwortliche den Arbeitnehmer über den Zweck der Datenverarbeitung sowie über das Widerrufsrecht nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO in Textform aufzuklären hat.

Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die daneben andere Sachverhalte betrifft, so muss gemäß Art. 7 Abs. 2 S. 1 DSGVO das Einwilligungensuchen „in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.“ Ein typischer Anwendungsfall der Norm ist die Einbindung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung in einen Vertrag, insbesondere in Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Dann muss das Einwilligungensuchen deutlich erkennbar hervorgehoben werden. Diese Hervorhebungspflicht kann beispielweise durch Fettdruck, größeren Abstand oder farbliche Kennzeichnung umgesetzt werden. Gemäß Erwägungsgrund 32 S. 6 DSGVO muss, sofern der Betroffene elektronisch zur Einwilligung aufgefordert wird, „die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, für den die Einwilligung gegeben wird, erfolgen“. Es empfiehlt sich zur Umsetzung dieser Vorgabe, in die Aufforderung nur die wichtigsten Angaben, z. B. zur Person des Verantwortlichen und den Zweck der Verarbeitung sowie dem Widerrufsrecht, aufzunehmen. Über einen in der Aufforderung enthaltenen Link sollten dann die weiteren vorhandenen Informationen zugänglich gemacht werden. So kann verhindert werden, dass der Betroffene sich durch die in der Aufforderung enthaltenen Informationen lediglich „durchscrollt oder -klickt“ und seine Einwilligung letztlich doch faktisch uninformiert abgibt.

3. Zeitpunkt der Einwilligungseinholung

Die Einwilligung stellt auch im Datenschutzrecht eine vorherige Zustimmung dar und muss folglich, wenn auch nicht ausdrücklich in der DSGVO geregelt, vor Erhebung der Daten bei dem Betroffenen eingeholt werden. Da eine wirksame Einwilligung die Informiertheit des Betroffenen voraussetzt, muss die Informationserteilung durch den Verantwortlichen im Voraus der Einwilligungserteilung erfolgen. Eine Höchstdauer für die Gültigkeit einer einmal erteilten Einwilligung lässt sich in der DSGVO nicht finden. Grundsätzlich gilt die datenschutzrechtliche Einwilligung somit zeitlich unbegrenzt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Einwilligung bei Änderung des zugrundeliegenden Sachverhalts regelmäßig ungültig wird. Insofern empfiehlt die Artikel-29-Datenschutzgruppe³, die Einwilligung in sinnvollen zeitlichen Abständen zu aktualisieren,

² Siehe zur Nachweispflicht auch Baur, Wunderwaffe oder Notnagel?, DFN-Infobrief 12/2018.

³ Inzwischen European Data Protection Board, vgl. Art. 94 Abs. 2 DSGVO

um sicherzugehen, dass der Betroffene auch weiterhin über die Datenverarbeitung und seine Rechte informiert bleibt. Datenschutzrechtliche Einwilligungen, die vor Geltung der DSGVO erteilt wurden, müssen gemäß Erwägungsgrund 171 S. 3 DSGVO nicht erneuert werden, sofern „die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen [der DSGVO] entspricht.“ Erforderlich dürfte insofern sein, dass die Einwilligung mindestens die zentralen Vorgaben der Freiwilligkeit und Informiertheit, die insbesondere die Widerrufsbelehrung nach Art. 7 Abs. 3 S. 3 DSGVO umfasst, enthält.

III. Vorgaben bei der Einwilligungserteilung

Ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche den dargestellten Pflichten nachgekommen, folgt im nächsten Schritt die Einwilligungserteilung durch den Betroffenen. Doch auch hinsichtlich der Einwilligungserklärung gilt es gewisse formale Vorgaben sowie bestimmte Handlungsanforderungen zu berücksichtigen.

1. Form der Einwilligungserklärung

Die DSGVO fordert keine bestimmte Form für die Erteilung der Einwilligung. Folglich muss die Einwilligung auch nicht, wie noch nach § 4 Abs. 1 S. 3 BDSG alte Fassung erforderlich, schriftlich erteilt, sondern kann auch elektronisch oder mündlich abgegeben werden. Allerdings gilt es auch hier die bereits genannte Nachweispflicht des Verantwortlichen zu berücksichtigen. Im Falle einer bloß mündlich erteilten Einwilligung wird sich der Nachweis derselben regelmäßig als schwierig gestalten. Es empfiehlt sich daher, auch die Einwilligung zu Dokumentationszwecken entweder in elektronischer oder aber in schriftlicher Form einzuholen.

Im Hinblick auf die Einwilligung im Beschäftigtenverhältnis gilt es zudem den bereits erwähnten § 26 BDSG zu berücksichtigen.⁴ Bislang schrieb § 26 Abs. 2 S. 3 BDSG a.F. für die Erteilung der Einwilligung zur Datenverarbeitung im Beschäftigtenverhältnis die Schriftform vor und stellte somit an die Form der Einwilligungserklärung strengere Anforderungen als

die DSGVO. Mit Inkrafttreten des 2. DSAnpUG wurden diese Anforderungen allerdings gelockert. Von nun an lässt der § 26 Abs. 2 S. 3 BDSG, wie bereits erwähnt, neben der Schrift auch die elektronische Form für die Einwilligungserklärung ausreichen. Doch was meint der Begriff der elektronischen Form in diesem Zusammenhang eigentlich? Grundsätzlich richtet sich dies nach § 126a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach ist für die Einhaltung der elektronischen Form eine qualifizierte Signatur nach Art. 3 Nr. 12 der Elektronische-Transaktionen-VO (eIDAS-VO) erforderlich. Laut der Gesetzesbegründung zum 2. DSAnpUG soll es allerdings schon genügen, dass der Arbeitgeber die erteilte Einwilligung in Form einer E-Mail abspeichert. Das Abspeichern einer einfachen E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur würde den Anforderungen des § 126a BGB jedoch nicht genügen. Die Gesetzesbegründung lässt daher den Schluss zu, dass mit der elektronischen Form nicht an § 126a BGB angeknüpft werden, sondern ein eigenständiger, datenschutzrechtlicher Begriff mit weniger strengen Anforderungen gelten soll. Im Wesentlichen dürfte es dabei um die Einhaltung der Nachweispflicht durch den Arbeitgeber gehen. Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend geklärt, wie der Begriff der elektronischen Form nach § 26 Abs. 2 S. 3 BDSG letztlich einzuordnen ist. Es ist derzeit daher zu empfehlen, bei Einholung einer Einwilligung in elektronischer Form auf die qualifizierte elektronische Signatur nicht zu verzichten.

2. Handlungsanforderungen bei der Einwilligungserklärung

Art. 4 Nr. 11 DSGVO definiert die Einwilligung unter anderem als „unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen bestätigenden Handlung“. Erforderlich ist folglich, dass der Betroffene bei Abgabe der Einwilligung stets bewusst und aktiv tätig wird. Die rechtssicherste Variante der Einwilligungserteilung ist dabei die ausdrückliche Einwilligungserklärung. Möglich ist dem Wortlaut des Art. 4 Nr. 11 DSGVO zufolge („oder sonstigen bestätigenden Handlung“) allerdings auch eine konkludente Einwilligungserklärung. Erwägungsgrund 32 S. 2 DSGVO lässt insofern auch „eine andere Erklärung oder Verhaltensweise“ ausreichen, „mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert.“ Zu berücksichtigen ist jedoch, dass mitunter Unklarheiten dar-

⁴ Siehe zur Einwilligung im Beschäftigtenverhältnis auch Mörike, Anweisung vom Chef: Willige ein!, DFN-Infobrief 2/2019.

über aufkommen können, wann eine Verhaltensweise solch ein eindeutiges Einverständnis in die Datenverarbeitung zu erkennen gibt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist folglich zu raten, sich stets um die Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung zu bemühen.

Als eine ausdrücklich erlaubte Form der konkludenten Einwilligungserklärung nennt Erwägungsgrund 32 S. 2 DSGVO „das Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite“. Mit der Geltung der DSGVO ist stets nach dem sog. Opt-In-Verfahren, bei dem der Betroffene aktiv seine Zustimmung zur Datenverarbeitung erteilen muss, vorzugehen. Die Einholung der Einwilligung durch das sog. Opt-Out-Verfahren ist nicht mehr möglich. Dabei ging der Datenverarbeitende von der Zustimmung des Betroffenen in die Verarbeitung aus, solange dieser nicht explizit widersprach. Erwägungsgrund 32 S. 3 DSGVO erläutert hierzu klarstellend, dass „Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person“ keine Einwilligung darstellen.

Weiterhin kann die Einwilligungserteilung gemäß Erwägungsgrund 32 S. 2 DSGVO auch konkludent „durch die Auswahl technischer Einstellungen für Dienste der Informationsgesellschaft“ erfolgen. Damit dürfte gemeint sein, dass der Betroffene auch durch Einstellungen von Internetdiensten in die Datenverarbeitung einwilligen kann. Es fehlt allerdings an der aktiv bestätigenden Handlung des Betroffenen, sofern die Voreinstellungen des Dienstes bei der Installation bereits eine Datenverarbeitung zulassen.

IV. Auswirkungen auf die Hochschulpraxis

Die obigen Ausführungen zeigen, dass an die Einholung und Erteilung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung zum Teil strenge Anforderungen gestellt werden. Auch Hochschulen müssen bei der Einholung von Einwilligungen entweder ihrer Mitarbeiter oder von Studierenden auf die Einhaltung dieser Vorgaben achten. Das gilt insbesondere dann, wenn die Einwilligung die einzig mögliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO darstellt.⁵ Denn Verstöße gegen die genannten Gebote können zur Unwirksamkeit der Einwilligung führen. So schreibt

Art. 7 Abs. 2 S. 2 DSGVO für mit anderen Sachverhalten zusammengesetzte Einwilligungserklärungen vor, dass einzelne Teile der Erklärung dann nicht verbindlich sind, „wenn sie einen Verstoß gegen die Verordnung darstellen“. Verstößt ein Teil der Einwilligung im oben genannten Beispiel der Einbindung in einen Vertrag also gegen Vorgaben der DSGVO, so ist dieser unwirksam. Der übrige Teil der Einwilligung kann, sofern er sich inhaltlich von dem unwirksamen Teil trennen lässt, bestehen bleiben. Auch das Vertragsverhältnis im Übrigen bleibt von der Unwirksamkeit unberührt. Ob und inwieweit diese Vorschrift auch für andere, nicht zusammengesetzte Einwilligungen gilt, ist nicht abschließend geklärt. Von der Unwirksamkeit einer Einwilligung dürfte aber jedenfalls dann ausgegangen werden, wenn eine oder mehrere begriffsnotwendige Voraussetzungen, die durch die in Art. 4 Nr. 11 DSGVO enthaltene Begriffsbestimmung statuiert werden, fehlen. Die Unwirksamkeit einer Einwilligung führt zu einer unverzüglichen Löschpflicht bereits erhobener Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die im privatrechtlichen Bereich drohenden Geldbußen gem. Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO können gegenüber öffentlichen Stellen und damit auch gegenüber Hochschulen allerdings gemäß § 43 Abs. 3 BDSG nicht verhängt werden.⁶

Um die Wirksamkeit einer Einwilligung zu garantieren, sollte zunächst stets sichergegangen werden, dass dem Betroffenen vor Einholung der Einwilligung sämtliche, für ihn relevante Informationen hinsichtlich der Datenverarbeitung mitgeteilt wurden. Aufgrund der von der DSGVO vorgegebenen Nachweispflicht empfiehlt es sich, sowohl die erteilten Informationen als auch die Einwilligungserklärung selbst in schriftlicher oder elektronischer Form zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für die Einwilligung zur Datenverarbeitung im Beschäftigtenverhältnis. Hier muss die Informationserteilung durch den Verantwortlichen gemäß § 26 Abs. 2 S. 4 DSGVO ausdrücklich in Textform erfolgen und die Einwilligungserklärung gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 BDSG in Schrift- bzw. elektronischer Form abgegeben werden, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Weiterhin sollte der Betroffene seine Einwilligung aktiv, beispielweise durch Setzen einer Unterschrift, erteilen. Auf eine konkludente Einwilligungserklärung sollte nur dann zurückgegriffen werden, wenn das Verhalten ohne jeden Zweifel ein eindeutiges Einverständnis erkennen lässt, so zum Beispiel das Setzen eines Häk-

⁵ Zur Einwilligung als einzig möglicher Rechtsgrundlage und anderen Rechtsgrundlagen neben der Einwilligung siehe Baur, Wunderwaffe oder Notnagel?, DFN-Infobrief 12/2018.

⁶ Siehe auch Uphues, Kuschelkurs hat ausgedient, DFN-Infobrief 4/2019.

chens oder Ankreuzen eines Kästchens. Zu guter Letzt sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob die Zwecke der Datenverarbeitung noch von der Einwilligung gedeckt sind oder sich derart geändert haben, dass eine neue Einwilligung erforderlich ist.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin

E-Mail: DFN-Verein@dfn.de

Redaktion

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung

Unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

E-Mail: recht@dfn.de

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.